



Landespsychotherapeutenkammer
Baden-Württemberg

Satzung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Kreispsychotherapeutenschaften der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg

vom 11. November 2024

Aufgrund von §§ 9, 22 Abs. 4 des Heilberufe-Kammergesetzes Baden-Württemberg (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes und weiterer Gesetze vom 30.04.2024 (GBl. BW Nr. 30 vom 06.05.2024, S. 1 ff.), hat die Vertreterversammlung der Landespsychotherapeutenkammer am 18. und 19. Oktober 2024 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg (Kammer) richtet als Körperschaft des Öffentlichen Rechts in den Stadt- und Landkreisen Kreispsychotherapeutenschaften (Kreisvereinigungen) als rechtlich unselbstständige Untergliederungen (§ 22 Abs. 4 HBKG, § 6 Abs. 5 Hauptsatzung) ein. Die Kreispsychotherapeutenschaften dienen der Gesamtinteressenvertretung der beigetretenen Kammermitglieder auf regionaler Ebene und sollen die Vernetzung der Kammermitglieder untereinander sowie mit Institutionen und Entscheidungsträgern im Gesundheitswesen fördern.

Vor einer flächendeckenden Bildung von Kreispsychotherapeutenschaften im gesamten Bundesland werden Modellregionen ausgewählt, in denen Kreispsychotherapeutenschaften zunächst über einen Zeitraum von fünf Jahren erprobt werden sollen (Erprobungsphase). Die in dieser Erprobungsphase gesammelten Erfahrungen werden nach spätestens drei Jahren von der Vertreterversammlung bewertet. Die Vertreterversammlung wird auf Grundlage der Erfahrungen in den Modellregionen darüber beschließen, ob eine Änderung der Zeitdauer der Erprobungsphase, eine schrittweise Erweiterung der Regionen oder eine flächendeckende Bildung von Kreisvereinigungen im gesamten Bundesland erfolgen soll.

§ 1 Bildung von Kreispsychotherapeutenschaften

- (1) Als Modellregionen für die Erprobung von Kreispsychotherapeutenschaften werden die in Anlage 1 genannten Stadt- und Landkreise ausgewählt. In jeder Modellregion wird eine Kreispsychotherapeutenschaft („Kreisvereinigung“) gebildet, der sich die Kammermitglieder nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen freiwillig

anschließen können. Der Erprobungszeitraum beginnt am Tag nach Bekanntgabe der Satzung. Während der Erprobungsphase können die Kreispsychotherapeutenschaften zu unterschiedlichen Zeitpunkten gebildet werden; den Zeitpunkt bestimmt der Kammervorstand nach billigem Ermessen.

- (2) Im Übrigen bleibt die Festlegung der Zuständigkeitsbereiche der Kreispsychotherapeutenschaften für die jeweiligen Stadt- und Landkreise einer gesonderten satzungsrechtlichen Regelung vorbehalten. Es können mehrere Stadt- oder Landkreise zu einer Kreispsychotherapeutenschaft zusammengefasst werden.

§ 2 Mitgliedschaft in der Kreispsychotherapeutenschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Kreispsychotherapeutenschaft ist freiwillig. Ein Sonderbeitrag (Sonderumlage) für die Mitgliedschaft in den Kreispsychotherapeutenschaften wird nicht erhoben.
- (2) Mitglied einer Kreispsychotherapeutenschaft können alle gesetzlichen Kammermitglieder (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 HBKG) werden, die im Stadt- bzw. Landkreis der jeweiligen Kreispsychotherapeutenschaft ihren Beruf ausüben oder, falls sie den Beruf nicht ausüben, dort ihren Wohnsitz haben. Freiwillige Kammermitglieder in Ausbildung können Mitglied einer Kreispsychotherapeutenschaft werden, wenn sich der Sitz ihrer Ausbildungsstätte oder ihrer Universität bzw. Hochschule im Stadt- bzw. Landkreis der jeweiligen Kreisvereinigung befindet. Übt ein Mitglied seinen Beruf in verschiedenen Stadt- bzw. Landkreisen aus, so ist die Mitgliedschaft ausschließlich in der Kreispsychotherapeutenschaft möglich, in deren Zuständigkeitsbereich die betreffende Person überwiegend tätig ist.
- (3) Der Beitritt zur Kreispsychotherapeutenschaft erfolgt durch Erklärung gegenüber der Kammer, welche zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedarf. Die Mitgliedschaft in der Kreispsychotherapeutenschaft beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Beitrittserklärung bei der Kammergeschäftsstelle.
- (4) Die Mitgliedschaft in der Kreispsychotherapeutenschaft endet:
 - durch Beendigung der Kammermitgliedschaft gem. § 3 Abs. 2 Hauptsatzung,
 - durch wirksame Abgabe einer Verzichtserklärung; in diesem Fall gilt Absatz 3 entsprechend,
 - durch die Verlegung der beruflichen Tätigkeit aus dem Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Kreispsychotherapeutenschaft; im Falle des Absatzes 2 Satz 3 durch Verlegung des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit aus dem Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Kreispsychotherapeutenschaft,
 - falls der Beruf nicht ausgeübt wird, durch Verlegung des Hauptwohnsitzes aus dem Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Kreispsychotherapeutenschaft,
 - durch Entzug des Mitgliedschaftsrechtes durch ein rechtskräftiges berufsgerichtliches Urteil.

§ 3 Zusammenwirken der Kreispsychotherapeutenschaft mit der Kammer

- (1) Die Kreispsychotherapeutenschaft und die Kammer haben zu ihrer Aufgabenerfüllung zusammenzuwirken. Sie haben sich gegenseitig zu informieren und zu unterstützen. Die

Kreisvorsitzenden haben das Recht, jederzeit den Kammervorstand um Mithilfe zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu ersuchen.

- (2) Die Kreispsychotherapeutenschaften unterstehen der Aufsicht der Kammer. Die Vorschriften der §§ 121 bis 123 GemO über die Gemeindeaufsicht gelten sinngemäß. Insbesondere ist der Kammervorstand in Ausübung der Aufsicht befugt, den Vollzug von Beschlüssen der/des Kreisvorsitzenden und der Kreisversammlung einer Kreispsychotherapeutenschaft auszusetzen. Über den Vollzug dieser Beschlüsse entscheidet in diesem Fall die Vertreterversammlung der Kammer. Der Kammer steht gegenüber den Kreisvorsitzenden ein Informations- und Auskunftsrecht über die Tätigkeit in den Kreispsychotherapeutenschaften und die gefassten Beschlüsse zu. Dieses Recht beinhaltet auch die Anforderung von Stellungnahmen und Ad-Hoc Reporting, wenn diese zur Erfüllung eigener Aufgaben der Kammer erforderlich sind. Anfragen der Kammer hat die/der Kreisvorsitzende unverzüglich zu beantworten.
- (3) Die/der Kreisvorsitzende der jeweiligen Kreispsychotherapeutenschaft hat dem Kammervorstand mindestens einmal im Kalenderjahr unaufgefordert einen Tätigkeitsbericht vorzulegen. Der Tätigkeitsbericht beinhaltet die detaillierte Beschreibung sämtlicher Aktivitäten der Kreispsychotherapeutenschaft. Abweichend von Satz 1 muss der Tätigkeitsbericht nach der Konstituierung einer Kreisversammlung frühestens im Folgejahr das erste Mal abgegeben werden.
- (4) Hat die/der Kreisvorsitzende Kenntnis von einem Sachverhalt, der den Verdacht einer schwerwiegenden Berufspflichtverletzung durch ein Kammermitglied begründet, so ist eine Beratung des Kammervorstandes in Anspruch zu nehmen, die in anonymisierter Form erfolgen kann.
- (5) Der Kammervorstand lädt die Kreisvorsitzenden rechtzeitig zu den Sitzungen der Vertreterversammlungen ein und leitet die Tätigkeitsberichte an die Vertreterversammlung weiter.
- (6) Die Geschäftsstelle der Kreispsychotherapeutenschaften wird von der Kammergeschäftsstelle ausgeübt. Die Kreisvorsitzenden bedienen sich bei der Erledigung ihrer Aufgaben und bei der Vorbereitung der Sitzungen der Kreisversammlungen der Mithilfe der Geschäftsstelle. Die Kammergeschäftsstelle stellt sicher, dass die Kreisvorsitzenden regelmäßig eine aktuelle Aufstellung der Mitglieder der Kreispsychotherapeutenschaft erhalten, die deren Namen, die Zugehörigkeit zur Berufsgruppe, die Post- und die E-Mail-Adresse ausweist.
- (7) Alle mit der Verwaltung der Kreispsychotherapeutenschaften entstehenden notwendigen Kosten trägt die Kammer.

§ 4 Aufgaben der Kreispsychotherapeutenschaften

- (1) Aufgabe der Kreispsychotherapeutenschaften ist die Vertretung und Förderung der beruflichen Gesamtinteressen ihrer Mitglieder auf regionaler Ebene. Insbesondere werden den Kreispsychotherapeutenschaften innerhalb ihres Bereichs folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Die Förderung der Gesundheitserhaltung sowie die Förderung der Qualität in der Gesundheitsversorgung der Patientinnen im jeweiligen Stadt- bzw. Landkreis.

- b) Die Zusammenarbeit mit lokalen Behörden, Institutionen, Gremien der Gesundheitsversorgung, den Gesundheitskonferenzen, regionalen Versorgungsstrukturen und mit der örtlichen Presse in psychotherapeutischen und gesundheitspolitischen Fragen. Die Kreispsychotherapeutenchaft ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs berechtigt, Anfragen und Anträge an die zuständigen Behörden im Stadt- oder Landkreis zu richten. Anfragen der regionalen Behörden, Institutionen und Gremien sollen zeitnah beantwortet werden. Auf Antrag der/des Kreisvorsitzenden hat die Kammer die Kreispsychotherapeutenchaften in der Beantwortung von Anfragen und bei der Abgabe von Stellungnahmen zu unterstützen.
 - c) Die Unterstützung der Kammer bei der Fortbildung der Kammermitglieder gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 der Hauptsatzung.
 - d) Beratung und Unterstützung der Mitglieder der Kreispsychotherapeutenchaft in beruflichen Angelegenheiten, insbesondere zur Einhaltung der Berufspflichten,
 - e) Förderung der Zusammenarbeit der Mitglieder und deren Vernetzung untereinander sowie mit den Angehörigen anderer Heilberufe,
 - f) Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Kreispsychotherapeutenchaft untereinander.
- (2) Der Kammervorstand kann in dringenden Angelegenheiten einer Kreispsychotherapeutenchaft weitere Aufgaben übertragen, im Übrigen bedarf die Übertragung weiterer Aufgaben der Genehmigung der Vertreterversammlung.

§ 5 Einrichtungen der Kreispsychotherapeutenchaften

Einrichtungen der Kreispsychotherapeutenchaften sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die Kreisversammlung.

§ 6 Kreisversammlung

- (1) Die Mitglieder der Kreispsychotherapeutenchaft bilden die Kreisversammlung.
- (2) Aufgabe der Kreisversammlung ist die Beratung und Beschlussfassung über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Kreispsychotherapeutenchaft und die Wahl der Kreisvorsitzenden bzw. des Kreisvorsitzenden und der Stellvertretung.
- (3) Im Geschäftsjahr soll mindestens eine ordentliche Kreisversammlung durchgeführt werden.
- (4) Die/Der Kreisvorsitzende hat die ordentliche Kreisversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens vier Wochen im Voraus durch E-Mail, auf Antrag auch schriftlich auf dem Postweg, einzuberufen.
- (5) Eine außerordentliche Kreisversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder einer Kreispsychotherapeutenchaft das schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte beantragt. In diesem Fall hat die/der Kreisvorsitzende unter

Angabe des Beratungsgegenstands die Kreisversammlung unverzüglich einzuberufen und eine Ladungsfrist von mindestens einer Woche einzuhalten.

- (6) Der Kammervorstand ist berechtigt, an den Kreisversammlungen teilzunehmen. Er nimmt mit mindestens zwei Personen an der konstituierenden Sitzung der Kreisversammlung teil und leitet bis zur Wahl der/des Kreisvorsitzenden die Sitzung. Er kann Beschäftigte der Kammergeschäftsstelle als Hilfspersonen zu den Sitzungen hinzuziehen.
- (7) Die Kreisversammlung kann in entsprechender Anwendung des § 12a Hauptsatzung virtuell mit elektronischen Kommunikationsmedien durchgeführt werden. Satz 1 gilt nicht für Kreisversammlungen, in denen die/die Kreisvorsitzende oder die Stellvertretung zu wählen oder über deren Abberufung zu entscheiden ist.
- (8) Abweichend von Absatz 4 beruft der Kammervorstand die erste, konstituierende Sitzung der Kreisversammlung schriftlich auf dem Postweg ein, wenn mindestens 20% aller Kammermitglieder, bei denen die Voraussetzungen für einen freiwilligen Beitritt zur Kreispsychotherapeutenchaft vorliegen, der Kreispsychotherapeutenchaft beigetreten sind. In der Erprobungsphase hat der Vorstand die konstituierende Kreisversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% aller Kammermitglieder, bei denen die Voraussetzungen für einen freiwilligen Beitritt zur Kreispsychotherapeutenchaft vorliegen, der Kreispsychotherapeutenchaft beigetreten sind. Dessen ungeachtet hat der Kammervorstand alle Kammermitglieder, bei denen die Voraussetzungen für einen freiwilligen Beitritt zur Kreispsychotherapeutenchaft in den Modellregionen vorliegen, in geeigneter Weise über die Erprobung der Kreispsychotherapeutenchaften zu informieren und diese als Gäste zu den konstituierenden Kreisversammlungen einzuladen, wenn sie der Kreispsychotherapeutenchaft noch nicht beigetreten sind. Antrags-, abstimmungs-, und wahlberechtigt in den Kreisversammlungen sind nur Kammermitglieder, die der Kreispsychotherapeutenchaft beigetreten sind.

§ 7 Kreisvorsitzende/r

- (1) Die/ Der Kreisvorsitzende repräsentiert die Kreispsychotherapeutenchaft auf regionaler Ebene im Rahmen der den Kreispsychotherapeutenchaften gemäß § 4 übertragenen Aufgaben. Sie/Er führt den Vorsitz in der Kreisversammlung. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung übernimmt die/der stellvertretende Vorsitzende ihre/seine Aufgaben.
- (2) Die/Der Kreisvorsitzende und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter wird von der Kreisversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Abweichend hiervon endet das Amt in den in § 2 Absatz 4 geregelten Fällen.
- (3) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der Kreispsychotherapeutenchaft, deren Wahlrecht und Wählbarkeit nicht gemäß § 14 HBKG verloren gegangen ist oder die auf das Wahlrecht nach § 26 Abs. 1 S. 2 HBKG in der bis zum 29.12.2015 geltenden Fassung verzichtet haben. Abweichend davon können freiwillige Kammermitglieder in Ausbildung und Mitglieder, die den Beruf nicht mehr ausüben, nicht zu Kreisvorsitzenden oder deren Stellvertretung gewählt werden. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Die Wahl der/des Kreisvorsitzenden und der Stellvertretung findet in der Regel offen durch Handaufheben statt. Sie hat geheim zu erfolgen, wenn mindestens ein anwesendes Mitglied der Kreispsychotherapeutenchaft dies verlangt.

- (5) Die Kreisversammlung kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der/dem gewählten Kreisvorsitzenden das Vertrauen entziehen. Ein solcher Beschluss kann nur in einer Kreisversammlung gefasst werden, zu der unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes geladen wurde; in diesem Fall wird die Kreisversammlung auf Antrag von mindestens einem Mitglied der Kreispsychotherapeutenschaft durch den Kammervorstand einberufen. Die Neuwahl einer/eines durch Misstrauensbeschluss abgesetzten Kreisvorsitzenden hat innerhalb von drei Monaten für die Restzeit der Amtsperiode zu erfolgen. Die/Der bisherige Kreisvorsitzende bleibt bis zum Wechsel kommissarisch im Amt.

§ 8 Antrags- und Stimmrecht, Beschlussfassung in den Kreisversammlungen

- (1) Die Mitglieder der Kreispsychotherapeutenschaft sind berechtigt, mit Antrags-, Rede- und Stimmrecht nach Maßgabe dieser Satzung an den Kreisversammlungen teilzunehmen. Die Rechte können nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Beschlüsse werden durch offenes Handzeichen mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht von mindestens einem Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt wird. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei virtuellen Versammlungen gilt § 6 Abs. 7. Näheres kann die Kreispsychotherapeutenschaft durch eine Geschäftsordnung regeln, welche zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Kammer bedarf. Die Zustimmung darf nur aus rechtlichen Gründen versagt werden.
- (3) Über die Sitzungen der Kreisversammlungen und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Kreisvorsitzenden der Kreisversammlung und einer/einem Protokollführer/in, die/der von der/dem Kreisvorsitzenden bestellt wird, zu unterzeichnen ist. § 12 der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung gilt entsprechend.

§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit und Aufwandsentschädigung

- (1) Die Kreisvorsitzenden und deren Stellvertretung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung und eine Erstattung notwendiger Auslagen nach Maßgabe der Entschädigungs- und Reisekostenverordnung der Kammer (ERKO).
- (2) Den Mitgliedern der Kreispsychotherapeutenschaft und den eingeladenen Gästen wird für die Teilnahme an den Kreisversammlungen keine Entschädigung gewährt. In begründeten Einzelfällen kann der Kammervorstand hiervon Ausnahmen beschließen.

§ 10 Sonstiges

Die Bekanntmachungen der Kreispsychotherapeutenschaften erfolgen durch Veröffentlichung in einem separaten Bereich auf der Webseite der Kammer (www.lpk-bw.de).

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 zu § 1 Abs. 1

Zur Erprobung der Kreispsychotherapeutenschaften werden folgende Stadt- und Landkreise für die Zuständigkeitsbereiche von zu errichtenden Kreispsychotherapeutenschaften festgelegt:

- Kreispsychotherapeutenschaft Esslingen: umfasst den Landkreis Esslingen
- Kreispsychotherapeutenschaft Freiburg: umfasst den Stadtkreis Freiburg
- Kreispsychotherapeutenschaft Mannheim: umfasst den Stadtkreis Mannheim
- Kreispsychotherapeutenschaft Ravensburg: umfasst den Landkreis Ravensburg
- Kreispsychotherapeutenschaft Ulm: umfasst den Stadtkreis Ulm

Vorstehende Satzung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Kreispsychotherapeutenschaften der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg wird nach Genehmigung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg

vom: 28. Oktober 2024

Az: 31-5415.5 -001/1

hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Stuttgart, 11. November 2024

gez. Dipl.- Psych. Dr. rer. nat. Dietrich Munz

Präsident